Satzung des Vereins **GermaNTRAK**-NTRAK German Division e.V.-

Stand: 30.Juni 2006 / 15.04.2008

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz, Registrierung, Vereinsadresse und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "GermaNTRAK -NTRAK German Division e.V."
- (2) Der rechtliche Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet, seine ideelle Tätigkeit ist weltweit.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz an dem Ort an welchem die Verwaltung geführt wird.

 (§ 24 Vereinsrecht: "Sitz des Vereins ist, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird")
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg registriert.
- (5) Die Vereinsadresse ist identisch mit der des verwaltungsführenden Vorstandmitglieds.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein befasst sich mit
 - der Verbreitung des nordamerikanischen Modelleisenbahnbaus nach NTRAK Norm,
 - dem Bau und Betrieb von Modulen nach den international gültigen NTRAK Normen,
 - der Kontaktpflege mit anderen Clubs, die sich mit dem Modellbahnbau nach US-amerikanischem Vorbild beschäftigen, insbesondere zu NTRAK, Inc. in den USA,
 - der Durchführung von bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, die vorgenannten Zwecken dienen,
 - der Pflege der kulturellen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere unter dem Aspekt der Geschichte des Eisenbahn- und Modellbahnbaus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, die Vereinszwecke zu unterstützen.
- (2) Juristische Personen wie z.B. Modellbahn-Clubs k\u00f6nnen ebenfalls Mitglied werden. Diese Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch einen Delegierten vertreten, den sie dem Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung zu benennen haben.
- (3) Der Bewerber stellt sein Aufnahmegesuch an den Vorstand, immer schriftlich mittels Unterfertigung der Beitrittserklärung (=Antrag auf Mitgliedschaft). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Gesuch und die Aufnahme auf Probe.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bestimmte Personen, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Diese sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 3a Probejahr

- (1) Jeder Anwärter auf Mitgliedschaft hat ein Probejahr zu absolvieren. Während dieses Jahres besitzt er/sie alle Rechten & Pflichten eines Mitglieds. Ausnahmen: § 6 4).
- (2) In der darauf folgenden Hauptversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Mitglied.
- (3) Das Probejahr kann maximal auf 2 Jahre verlängert werden.
- (4) Entscheidungskriterien für eine Aufnahme sind, wie sich der Anwärter im Probejahr gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern verhalten hat und wie aktiv bzw. konstruktiv sein Beitrag bei der Mitarbeit im Verein und bei Vereinsveranstaltungen war.
- (6) Ausgenommen von dieser Verpflichtung zu einer Probezeit sind nur:
- a.) Mitglieder, die schon vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung Mitglied des Vereins sind
- b.) Ehrenmitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste aufgenommen werden
- c.) Juristische Personen (z.B. Vereine) bei denen der Vorstand eine Verkürzung oder Aussetzung der Probezeit beschließen kann.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres erklärt werden und wird frühestens zum 31. Dezember desselben Jahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann bei wiederholten Verstößen trotz Ermahnung, bzw. bei schwersten Verstößen, gegen die u.a. Punkte nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung oder mit 3/4 Beschluss der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
 - Bei schwerwiegendem vereinsschädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines.
 - Bei gröblicher Verletzung der Vereinskameradschaft, besonders der Mail-Disziplin (§ 7a).
 - Bei Verstößen gegen Vereinssatzungen.
 - Bei Ignorierung von Vorstands-Beschlüssen und/oder Handlungen gegen die Vereinsinteressen.
 - Bei Weitergabe und/oder Veräußerung von für den Verein und/oder Vereinsmitglieder bestimmten Vorteilen bzw. Begünstigungen, an nicht dem Verein angehörende Personen.
 - Bei Rückstand mit fix zugesagten Arbeiten für länger als einem Jahr ohne triftigen Grund. Dieser Passus gilt nicht: für passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und andere Vereine, die Mitglied sind.
 - Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.
- (4) Bei leichten und erstmaligen Verstößen gegen die o.a. Punkte hat der Vorstand
 - dem Mitglied eine offizielle, interne schriftliche Verwarnung mit Androhung des Vereinsauschlusses im Wiederholungsfalle zu übermitteln - der Versand einer Email gilt hierbei als Übermittlung.
 - Gleichzeitig mit der Verwarnung beginnt ein Bewährungsjahr.
- (5) Der Ausschluss kann folgend ausgesprochen werden:
 - per sofort
 - per bestimmtem Datum
 - per Ende des Vereinsjahres
- (6) Weder Ausschluss noch Austritt geben Recht oder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Sollte hierüber keine Abstimmung erfolgen, gilt die Beitragshöhe des vergangenen Geschäftsjahres als beschlossen.
- (2) Der Beitrag für juristische Personen wird jeweils vor der Aufnahme mit dem Vorstand festgelegt.
- (3) Eine Beitragsermäßigung von maximal 50% kann auf Antrag Personen gewährt werden, die aufgrund ihres Einkommens zur Leistung des vollen Beitrages nicht imstande sind.
- (4) Ehegatten, jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler mit Schülerausweis zahlen 50% des Beitrages nach (1).

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Gesamttätigkeiten des Vereines teilzunehmen und die daraus ergebenden Vorteile zu genießen.
- (2) Sie haben insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Erwachsene Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) haben das Recht zu wählen bzw. sich zur Wahl zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Nur Mitglieder haben das Recht, Kleidungsstücke, Sticker und Embleme des Vereines bei Modellbahn-Veranstaltungen und Veranstaltungen des Vereines zu tragen.
- (4) Nur Mitglieder haben das Recht unter dem Namen des Vereines aufzutreten, um bei Veranstaltungen, Firmen usw. in den Genuss von eventuellen Vergünstigungen und Vorteilen zu gelangen. Hiervon sind Anwärter während der Probezeit ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.
- (2) Vereinseigene Kleidungsstücke, -Embleme, -Sticker, usw., welche speziell für die Mitglieder des Vereines angefertigt, angeschaffen oder organisiert wurden, dürfen an Außenstehende weder veräußert, noch ausgeliehen werden.
- (3) Nach dem Ende der Mitgliedschaft egal ob durch Austritt oder Ausschluss darf der Anschein einer Mitgliedschaft nicht mehr erweckt werden. Somit ist z.B. das offene Tragen von Vereinskleidung bei Veranstaltungen usw. untersagt. Sollten durch einen Verstoß das Ansehen des Vereins oder einzelner Mitglieder in der Öffentlichkeit geschädigt werden oder sich sonstige Negativfolgen für den Verein, den Vorstand oder einzelne Mitglieder ergeben, ist der Verein berechtigt, rechtliche Schritte gegen das ehemalige Mitglied zu unternehmen.

§ 7a Email-Disziplin

Die Korrespondenz der Mitglieder erfolgt bedingt durch die räumliche Trennung größtenteils per E-Mail.

- (1) Generell hat der Mailverkehr in freundschaftlichem und kameradschaftlichem Ton sowie den üblichen Benimm-Regeln, wie sie für die Kommunikation zwischen erwachsenen Personen zu erwarten sind, zu erfolgen.
- (2) Belästigende bzw. sinnlose Mails sind zu unterlassen.
- (3) Sammelmail dürfen prinzipiell nur für Vereins-Interessante Themen bzw. für Anfragen, Suchanzeigen, Verkäufe oder Allgemeine, für alle Mitglieder interessante Informationen eingesetzt werden.
- a.) Sollte ein oder mehrere Mitglieder mehrmals nachweislich durch direkte Mails, die mit dem Vereinszweck nichts zu tun haben, belästigt werden, so hat der Belästigte Verwarnungen (mit Kopie an den Vorstand) auszusprechen und im Wiederholungsfall hat der Vorstand entsprechende Verwarnungen mit Androhung von Sanktionen auszusprechen.
- b.) Sollte ein Mitglied mehrmals Sammelmails für Verbreitung von Nachrichten, die mit dem Vereinszweck nichts zu tun haben, verwenden, so hat der Vorstand entsprechende Verwarnungen mit Androhung von Sanktionen auszusprechen.
- c.) Sollte ein Mitglied per Sammelmail andere Mitglieder in irgend einer Art persönlich angreifen, öffentlich denunzieren oder bewusst Falschmeldungen verbreiten, ist folgend vorzugehen:
 - Das angegriffene Mitglied hat das Recht, sich beim Vorstand zu beschweren, welcher den Sachverhalt klären muss und entsprechende Schritte einleitet. Ebenfalls hat es das Recht, nach Rücksprache mit dem Vorstand, sich in einer Sammelmail zu verteidigen bzw. falsche Sachverhalte richtig zu stellen. Es sollte dabei aber ausschließlich auf sachliche Tatsachenfeststellung sowie auf angemessene Tonart achten!
 - Alle andern Mitglieder haben sich generell heraus zu halten und jegliche Einmischung ist zu unterlassen!
 - Weitere Vorgehensweise nach § 4 Absatz 3 (a)

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes für sich allein.
- (2) Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und organisiert die zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen wie Veranstaltungen, Teilnahme an Messen, Reisen usw.
- (2) Der Präsident bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens und übernimmt repräsentative Aufgaben. Er ist zuständig für die Verwaltungsführung des Vereines, in besonderen Fällen kann er die Verwaltungsführung an den Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer übergeben.
- (3) Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern.
- (4) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn, soweit dieser verhindert ist. In besonderen Fällen kann er vom Präsidenten mit der Verwaltungsführung betraut werden.
- (5) Der Geschäftsführer ist für den Schriftverkehr zuständig. Er führt das Protokoll bei Versammlungen und ist für die Public Relations verantwortlich. In besonderen Fällen kann er vom Präsidenten mit der Verwaltungsführung betraut werden. Für die Ausführung der Vereins Public Relations kann er ein oder mehrere Mitglieder betrauen.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 10 Das Schiedsgericht

In Falle von Streitigkeiten im Verein ernennt der Vorstand ein Schiedsgericht aus den Reihen der Mitglieder. Das Schiedsgericht soll aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern bestehen.

Die Entscheidungen des Schiedsgericht sind vereinsintern endgültig.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Gleichzeitig mit den Wahlen zum Vorstand werden jeweils zwei Rechnungsprüfer sowie ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, wird er durch den Ersatz-Rechnungsprüfer vertreten.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten, gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen oder bestimmte Nachbesserungsmaßnahmen zu verlangen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird auf der Jahresmitgliederversammlung oder einer eigens für die Wahl einberufenen Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Diese Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13 Mitglieder-Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss vier Wochen vor dem Termin zur Versammlung abgeschickt worden sein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Termin zur Mitglieder-Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) In der Mitglieder-Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Kassenbericht vorzulegen. Er berichtet außerdem über die Planungen für die Zukunft.
- (4) Mitglieder-Jahreshauptversammlungen bestimmen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitglieder-Jahreshauptversammlung.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14 Interaktionen mit anderen Vereinen

Aufgrund Vereinbarungen im Verkehr und der Zusammenarbeit mit anderen nationalen oder internationalen Vereinen und Verbänden kann nach Zustimmung einer ¾ Mehrheit des Vorstands von bestimmten Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, sofern es für die Zusammenarbeit ausdrücklich erforderlich ist. Diese Ausnahmen gelten jedoch nur und ausschließlich für die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verein oder Verband.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitglieder-Jahreshauptversammlung oder eine dafür vorgesehene außerordentliche Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederhauptversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Anerkennung der Satzung

- (1) Mit Unterfertigung der Beitrittserklärung (Mitgliedsantrag) erkennt jeder Anwärter die Satzung an und akzeptiert bei Verfehlungen entsprechende Sanktionen. Eine Exemplar der aktuellen Ausgabe der Vereinssatzung ist dem Anwärter auszuhändigen.
- (2) Bei jeder Satzungsänderung sind jedem Mitglied ein Exemplar der aktuelle Ausgabe der Vereinssatzung auszuhändigen. Sollte innerhalb 10 Tagen nach Erhalt bzw. Versand kein Einspruch des Mitgliedes erfolgen, so erkennt das Mitglied die neue Ausgabe der Satzung an und akzeptiert bei Verfehlungen entsprechende Sanktionen.

Jahresbeitrag: 33,- EUR (Schüler & Studenten sowie Familienmitglieder 16,50 EUR)